

BVergG-Novelle 2026

Änderungen und Praxistipps für Gemeinden

Wesentliche Änderungen durch die BVerG-Novelle 2026

1

Höhere Schwellenwerte im Unterschwellenbereich (jetzt im Dauerrecht) und Verfahrenswahl neu

2

Stärkung der Transparenz
Erweiterte Bekanntmachungspflichten und verpflichtende Nutzung von **EU-eForms** für elektronische Vergaben

3

Berücksichtigung nachhaltiger, sozialer und innovativer Aspekte:
„Horizontaler Bestbieter“ contra „echtem Bestbieter“

4

Erleichterung der Teilnahme an Vergabeverfahren
Eignungszeitpunkt/Eignungsnachweis/Subunternehmerwechsel

5

Rahmenvereinbarungen als „Auftrag“
Rahmenvereinbarungen sind mit „**Zuschlagsentscheidung**“ und „**Zuschlag**“ zu beenden + **Bekämpfbarkeit der Reihung** bei Abschluss und Abruf

6

Erweiterte Ausschlussgründe, Vergabesperre und Selbstreinigung
Neues zu Bieterabsprachen & Co

7

Anpassung des Rechtsschutzes
Neues Pauschalgebührensystem und neues Auskunftsverfahren

1.1 Schwellenwerte und Vergabeverfahren

EU-Schwellenwerte ab 1.1.2026 (netto)



	Neu (ab 1.1.2026)	Alt (bis 31.12.2025)
Bauauftrag	≥ EUR 5.404.000,--	≥ EUR 5.538.000,--
Liefer- und Dienstleistungsauftrag		
zentrale öffentliche AG	≥ EUR 140.000,--	≥ EUR 143.000,--
öffentliche klassische AG	≥ EUR 216.000,--	≥ EUR 221.000,--
Konzessionen	≥ EUR 5.404.000,--	≥ EUR 5.538.000,--

1.2 Schwellenwerte Unterschwellenbereich (netto)

Vergabeverfahren	Leistung	Novelle 2026	AKTUELL
Direktvergabe	Bauleistungen	EUR 200.000,--	EUR 143.000,--
	Liefer-/Dienstleistungen (klassische AG)	EUR 143.000,--	EUR 143.000,--
	Liefer-/Dienstleistungen (Sektorenauftraggeber)	EUR 150.000,--	EUR 143.000,--
	Besondere Dienstleistungen (klassische AG)	EUR 200.000,--	EUR 100.000,--
	Besondere Dienstleistungen (Sektorenauftraggeber)	EUR 200.000,--	EUR 150.000,--

ACHTUNG: mittelbarer Druck zu E-Verfahren ab EUR 50.000,--

1. Neu: Ab einem Auftragswert von EUR 50.000,-- müssen Auftraggeber künftig dokumentieren, dass sie sich um **zumindest drei Vergleichsangebote oder Preisauskünfte bemüht** haben, sofern dem keine sachlichen Gründe entgegenstehen.
2. Neu: **Veröffentlichungspflicht vergebener Aufträge > EUR 50.000,--**.

1.3 Schwellenwerte Unterschwellenbereich (netto)

Vergabeverfahren	Leistung	Novelle 2026	AKTUELL
Direktvergabe mit Bekanntmachung	Bauleistungen	EUR 2.000.000,--	EUR 500.000,--
	Liefer-/Dienstleistungen (klassische AG)	EUR 143.000,--	EUR 143.000,--
	Liefer-/Dienstleistungen (Sektorenauftraggeber)	EUR 200.000,--	EUR 143.000,--
	Besondere Dienstleistungen (klassische AG)	EUR 300.000,--	EUR 150.000,--
	Besondere Dienstleistungen (Sektorenauftraggeber)	EUR 300.000,--	EUR 200.000,--

ACHTUNG

Neu: Bei grenzüberschreitendem Interesse EU-weite Bekanntmachung erforderlich.

1.4 Schwellenwerte Unterschwellenbereich (netto)

Vergabeverfahren	Leistung	Novelle 2026	AKTUELL
Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung	Bauleistungen	EUR 2.000.000,--	EUR 1.000.000,--
	Liefer-/Dienstleistungen (klassische AG)	Entfällt	EUR 143.000,--
	Liefer-/Dienstleistungen (Sektorenauftraggeber)	EUR 150.000,--	EUR 143.000,--
Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung	Bauleistungen (klassische AG)	Bei günstiger Gelegenheit	EUR 143.000,--
	Bauleistungen (Sektorenauftraggeber)	EUR 2.000.000,--	EUR 143.000,--
	Liefer-/Dienstleistungen (klassische AG)	Bei günstiger Gelegenheit	Keine Schwelle
	Liefer-/Dienstleistungen (Sektorenauftraggeber)	EUR 150.000,--	Keine Schwelle

2. Stärkung der Transparenz

- **Bekanntmachungen**

Integration der eForms in die nationalen Vergabeverfahren

- **Bekanntgaben**

Veröffentlichungspflicht vergebener Aufträge

> EUR 50.000,-- (bisher nur für Bund – jetzt auch für Auftraggeber im Vollzugsbereich der Länder)

- **Widerrufsentscheidung**

Wenn ein **nicht offenes** oder ein **Verhandlungsverfahren** im **Oberschwellenbereich** durchgeführt wird, muss eine Widerrufsentscheidung **nach Ende der Frist für Teilnahmeanträge** künftig sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene bekanntgemacht werden.

3. Berücksichtigung nachhaltiger, sozialer und innovativer Aspekte: horizontaler contra echtem Bestbieter

■ Gesetzestext

§ 91 Abs 5 neu: „...Bei der Vergabe folgender Leistungen hat der öffentliche Auftraggeber **qualitätsbezogene umweltgerechte, nachhaltige, soziale, innovationsbezogene oder die Teilnahme von kleineren und mittleren Unternehmern fördernde Aspekte** (...) bei der (1) Beschreibung der Leistung, der (2) Festlegung der technischen Spezifikationen, der (3) Eignungs- oder der (4) Zuschlagskriterien oder bei der (5) Festlegung der Bedingungen für die Ausführung des Auftrages festzulegen....“ (=„**Horizontales Bestbieterprinzip**“). Gilt für

- geistige Dienstleistungen, Gesundheits- und Sozialdienstleistungen, ÖPNV, Lebensmittel, Reinigung- und Bewachung und
- bei Bauleistungen > EUR 1,5 Mio, wobei hier „*jedenfalls ökologische Aspekte*“

Derzeit: Der Zuschlag bei Bauleistungen > EUR 1 Mio ist nach „**echtem Bestbieterprinzip**“ zu erteilen, dh neben dem Preis zwingend noch ein 2. Zuschlagskriterium

4. Erleichterung der Teilnahme an Vergabeverfahren

▪ Eignungszeitpunkt/Eignungsnachweise/Subunternehmerwechsel

Zeitpunkt der Eignung + Nachweise

Künftig genügt es, dass die Eignung (zB Strafregisterbescheinigung) spätestens zum Ablauf des Prüfzeitpunktes vorliegt: 1. Nachweisfrist bei Eigenerklärung, 2. Datenbankzugriff oder 3. Mängelbehebungsfrist. Für die Befugnis bleibt der Nachweiszeitpunkt aber unverändert.

Subunternehmerwechsel

Bei Ablehnung eines (auch wesentlichen!) Subunternehmers kann der Bieter diesen ersetzen, sofern es dadurch zu keiner wesentlichen Änderung des Angebotes kommt.

Eigenerklärung

Im Unterschwellenbereich ist der Bewerber/Bieter jedenfalls berechtigt, eine (österreichische) Eigenerklärung vorzulegen. Im Oberschwellenbereich bedarf es dazu einer ausdrücklichen Festlegung des Auftraggebers.

5. Rahmenvereinbarungen als „Auftrag“

Anfechtbare Zuschlagsentscheidung

Bei **Abschluss** einer Rahmenvereinbarung und beim **Abruf** aus einer Rahmenvereinbarungen ist jeweils eine „Zuschlagsentscheidung“ bekannt zu geben, die anfechtbar ist.

Bekämpfbarkeit bei Abschluss

Bei Abschluss einer Rahmenvereinbarung kann die in der Zuschlagsentscheidung bekannt gegebene **Reihung** eines „Kaskadensystems“ („*Merkmale und Vorteile aller erfolgreichen Angebote + Gründe der Reihung*“) angefochten werden (Klage auf Nichtigkeit).

Bekämpfbarkeit bei Abruf

Bei Abruf aus einer Rahmenvereinbarung kann die Zuschlagsentscheidung (etwa wegen der bekannt gegebenen **Reihung**) angefochten werden (Klage aber nur auf Feststellung, wenn mit Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung sogleich Zuschlag erteilt wird – weil „*Stillhaltefrist entfällt*“ (§ 144 Abs 1 neu)).

Bekanntgabe eines Abrufes

Jeder Abruf aus einer Rahmenvereinbarung > EUR 50.000,-- ist bekannt zu machen.

6. Erweiterte Ausschlussgründe und Selbstreinigung

Vereinheitlichung der Ausschlussgründe

Die Novelle harmonisiert Ausschlussgründe zwischen BVergG, BVergGKonz und BVergGVS.

Erweiterte Straftatbestände

Zusätzliche Delikte wie wettbewerbsbeschränkende Absprachen, Verletzung des Amtsgeheimnisses Vorteilsannahme, Vorteilszuwendung, Staatsgeheimnisverrat, ...

“Vergabesperre“

Kann als Sanktion eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde in einer **rechtskräftigen** Entscheidung ausgesprochen werden. Information erhältlich über Datenbanken und/oder Eigenklärung des Bieters. **Keine Selbstreinigung** möglich. Und: Pflicht zur Beendigung von Verträgen!

Strengere Selbstreinigungspflichten

Aktive Zusammenarbeit mit Behörden + AG und Mithilfe auch an Klärung des **Schadens**. Bei laufenden Ermittlungen: (noch) keine Schadengutmachung, aber “**laufende aktive Zusammenarbeit**“ erforderlich.

7. Anpassung des Rechtsschutzes (vorerst nur im Bund)

▪ Neues Pauschalgebührensystem/neues Auskunftsverfahren

Vereinfachung

Auftragsart oder Verfahrensart sind nicht mehr gebührenrelevant, sondern nur mehr der **Auftragswert**.

Bekanntmachung der Gebührenkategorien

Die Gebührenkategorie ist in den **Ausschreibungsunterlagen** bekannt zu machen.

Sechs Gebührenkategorien

(N- und F-Verfahren) je „Antrag“

- ab **EUR 400,--** (bei Auftragswert bis EUR 0,5 Mio)
- bis **EUR 50.000** (bei Auftragswert über EUR 50 Mio)
- **EUR 100,--** bei Einstweiliger Verfügung
- **EUR 400,--/EUR 15.000,--** bei Abruf aus RV
- je Los

Auskunftsverfahren neu

Im **Oberschwellenbereich** wird ein gesondertes gerichtliches **Auskunftsverfahren** eingerichtet, wenn der Antragsteller bei einem Verfahren ohne Bekanntmachung über zu wenige Informationen für einen ordnungsgemäßen Erstantrag verfügt.

8. Vom Entwurf zum Gesetz

- Bis zum **7. November 2025** konnten **Stellungnahmen** zum Gesetzesentwurf eingereicht werden. Es sind insgesamt 54 Stellungnahmen eingelangt.
- Die Novelle zum Bundesvergabegesetz 2026 soll **Ende November im Parlament beschlossen** werden.
- BVerG-Novelle 2026 – **Inkrafttreten mit März 2026** geplant.

9. Praxistipps für Gemeinden und Auftraggeber

Frühzeitige Vorbereitung

Gemeinden sollten sich rechtzeitig auf die BVergG-Novelle 2026 einstellen, um reibungslose Abläufe zu gewährleisten.

Technische Sicherstellung der E-Vergabe

E-Vergabe und EU-eForms müssen technisch und organisatorisch implementiert und genutzt werden.

Dokumentationspflichten einhalten

Mindestens drei Angebote bei Direktvergaben ab 50.000 EUR für transparente Vergabeprozesse („bemühen“).

Schulungen und Fristenüberwachung

Mitarbeiter Schulungen und genaue Fristenkontrolle vermeiden rechtliche Risiken und verbessern die Umsetzung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



Dr. Stephan Heid
Rechtsanwalt/Partner



Mag. Magdalena Ralser
Juristin

Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH **E-Mail:** office@heid-partner.at **Internet:** www.heid-partner.at

Kanzleisitz

1030 Wien, Kundmanngasse 21
Tel: +43 (0)1 9669 786, Fax: +43 (0)1 9669 790

Niederlassung

6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 24
Tel: +43 (0)512 374 100

Sprechstellen

6372 Oberndorf in Tirol, Knappenweg 18
9201 Krumpendorf, Schlossallee 41
5760 Saalfelden am Steinernen Meer, Almerstraße 5
4701 Bad Schallerbach, Höhenstraße 45

